

Trauer-Schmerzensgeld: ein neuer Schadensersatzanspruch OGH nimmt erstmals zur Höhe des Schmerzensgeldes für „Trauerschaden ohne Krankheitswert“ Stellung

13.06.2006 ■ Schon zuvor konnten nahe Angehörige von durch Fremdverschulden Getöteten vom Schädiger/Täter Schmerzensgeld verlangen, wenn die seelische Beeinträchtigung „Krankheitswert“ erreicht hat oder ein sog. „Schock-Schaden“ vorlag. Die Rechtsprechung der letzten Jahre hat den Schmerzensgeldanspruch naher Angehöriger dadurch erweitert, dass Trauer-Schmerzensgeld auch dann zugesprochen wird, wenn ein Krankheitswert nicht erreicht wird, der Täter/Schädiger aber grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Anlass ist ein schwerer Verkehrsunfall in Niederösterreich, bei dem die 61jährige Mutter von Josef A. tödlich verunglückte. Am Unfall allein schuldtragend: Ein Autoraser, der bei Regen, mit einem Winter- und drei Sommerreifen und einem Fahrzeug, dessen Bremsen nahezu funktionsuntüchtig waren, bei überhöhter Geschwindigkeit ins Schleudern geraten war.

Mit seiner Klage macht D.A.S.-Kunde A., vertreten durch den Kremser Rechtsanwalt Dr. Frank Riel, 22.000,- € an Trauer-Schmerzensgeld geltend: Das plötzliche Ableben der bei bester Gesundheit aus dem Leben gerissenen Mutter, die enge Gefühlsbindung und das Naheverhältnis der Getöteten zu ihm und seiner Familie haben ein intensives Erleben der Trauer verursacht und ein grobes Verschulden des schuldtragenden Lenkers liegt vor.

Das LG Krems weist die Klage des inzwischen 40jährigen ab. Begründung: Trauer-Schmerzensgeld (ohne Krankheitswert der seelischen Beeinträchtigung) ist „... auf die im gemeinsamen Haushalt lebende Kleinfamilie (in der Regel Eltern mit ihren minderjährigen bzw. noch nicht selbst erhaltungsfähigen Kindern) zu beschränken.“ Und weiter: „Zu weit erscheint aber die Zuerkennung eines solchen Anspruchs für einen 40 Jahre alten Sohn einer Verstorbenen, der zusammen mit seiner Gattin und seinen minderjährigen Kindern einen eigenen Haushalt unterhält, dem die Verstorbene nicht angehört ...“. Erhebungen über die Frage des groben Verschuldens, wie z.B. die Beischaffung des Strafakts (aus dem Strafverfahren gegen den schuldtragenden Lenker) veranlasst das Erstgericht nicht.

Die Berufung von Herrn A. gegen dieses Urteil ist insoweit erfolgreich, als das Oberlandesgericht Wien das Ersturteil aufhebt und die Rechtssache zur ergänzenden Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückverweist. Aus dieser Entscheidung: „Kriterien wie die Selbsterhaltungsfähigkeit, das Verlassen des Haushaltes der Eltern, die Gründung einer eigenen Familie etc. sind zwar in der Regel Ausdruck der Lockerung dieser emotionalen Bindung, können aber nicht generell dahingehend verstanden werden, dass die personale Verbundenheit damit beendet ist.“

Und weiter: „Sollte sich ein grobes Verschulden des Erstbeklagten herausstellen, erscheinen zur Ausmessung des Schmerzensgeldanspruchs für Trauerschaden im Sinne des oben Dargelegten noch konkretere Feststellungen zum persönlichen Naheverhältnis zwischen dem Kläger und dessen getöteter Mutter ebenso erforderlich, wie Feststellungen zu dessen psychophysischer Situation.“

Der Unfallslenker und seine Haftpflichtversicherung rufen den Obersten Gerichtshof an und beantragen, dass das Ersturteil wieder hergestellt wird.

Der OGH bestätigt die Richtigkeit der Entscheidung des OLG Wien, wonach die erste Instanz sich neuerlich mit dem Fall zu befassen hat, trifft aber so klare, grundsätzliche Feststellungen, dass es gar nicht mehr zur neuerlichen Durchführung des Verfahrens erster Instanz kommt. Die Haftpflichtversicherung des schuldtragenden Lenkers bezahlt zur Enderledigung des Prozesses ein Trauer-Schmerzensgeld von 13.000,-€.

Aus dem richtungsweisenden Urteil des Obersten Gerichtshofs: „Der Anspruch auf Trauer-Schmerzensgeld kann nicht schon mit der Begründung verneint werden, das Ableben von Eltern entspreche für erwachsene Kinder ohnehin dem „Lebenskalkül“ ... Dass die Selbsterhaltungsfähigkeit (etwa eines jugendlichen Hilfsarbeiters im Vergleich zu einem gleichaltrigen Mittelschüler) ... eine erhebliche Bedeutung hätte, ist nicht nachvollziehbar; Alter des Getöteten und Aufhebung der Hausgemeinschaft können den Anspruch eines Kindes auf Trauer-Schmerzensgeld dem Grunde nach nicht von vornherein ausschließen.“ Und weiter: „Maßgeblich für die Zuerkennung von Trauer-Schmerzensgeld ist die intensive Gefühlsgemeinschaft ..., wie sie zwischen den nächsten Angehörigen typischerweise besteht ...“. Und schließlich: „Im vorliegenden Fall ist bei der Bemessung des Schmerzensgeldes für den geltend gemachten (reinen) Trauerschaden insbesondere zu bedenken, dass im Unfallszeitpunkt die getötete Mutter 61 Jahre und der Sohn noch nicht 40 Jahre alt war, der Sohn im eigenen Haushalt und mit eigener Familie, aber in unmittelbarer Nachbarschaft zu seiner Mutter lebte, und zwischen ihnen ein ausgezeichnetes, besonders enges und intensives Verhältnis bestand; nach der bisherigen Aktenlage hält der erkennende Senat ein Trauer-Schmerzensgeld von 13.000,- € für angemessen.“

D.A.S. Rechtsschutz zu dem Musterprozess: „Bis die Rechtsprechung in ähnlichen Fällen sowohl zum Grund des Anspruchs, als auch zu dessen Höhe ausreichend Beispiele geliefert hat, so dass man von einer gesicherten, ständigen Rechtsprechung ausgehen kann, wird jeder Einzelfall mühsam – und teuer – ausprozessiert werden müssen. Es wird wohl dabei bleiben, dass Trauer-Schmerzensgeld nur von einem Kreis naher Angehöriger geltend gemacht werden kann (Ehegatten, Lebensgefährten, deren Kinder), und auch das Erfordernis zumindest groben Verschuldens steht als Eckpunkt fest. Über die Frage der Intensität der Gefühlsbindung zwischen dem Verstorbenen und seinen Angehörigen im konkreten Einzelfall und über die Höhe des Schmerzensgeldes für Trauerschaden ohne Krankheitswert wird aber noch häufig das Höchstgericht angerufen werden.“